



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Kynologischer Verein Frauenfeld (KVF) besteht seit 1936 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sein Sitz befindet sich in Frauenfeld.

Art. 2

Sektion der SKG

Der Kynologische Verein Frauenfeld ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit, versteht sich jedoch als Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne der SKG-Statuten.

Art. 3

Zweck

Der KVF wahrt die kynologischen Interessen in der Region Frauenfeld. Er fördert die Schulung der Hundehaltenden bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden, berät und informiert in allen kynologischen Belangen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in kynologischen Fragen.

Art. 4

Zweckverfolgung

Zur Verfolgung dieser Zwecke dienen insbesondere:
Durchführung von Erziehungskursen, Trainings, Fachkursen, Wettkämpfen, Vorführungen oder Ausstellungen;
Führen eines Übungsbetriebes in verschiedenen Gruppen;
Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Medienbetreuung in kynologischen Belangen;
Führen einer Auskunft- und Beratungsstelle;
Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen;
weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Die Mitgliedschaft im KVF steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahme geschieht durch Abgabe einer Beitrittserklärung an das Vereinssekretariat. Die Mitgliedschaft im KVF beginnt mit der stillschweigenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Statuten

Art. 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen benützen und alle offenen Veranstaltungen des KVF besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des KVF steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Gruppen können besondere Bedingungen gestellt werden.

An den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Rechte gegenüber der SKG und deren Einrichtungen bestimmen sich nach den SKG-Statuten und deren Reglementen.

Art. 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die allgemeingültigen Treue- und Mitwirkungspflichten zu befolgen. Sie verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des KVF zu befolgen und den Interessen des KVF nicht zuwiderzuhandeln.

Mit dem Eintritt in den KVF verpflichten sich die Mitglieder ausdrücklich, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag, zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. ¹

¹ Geändert durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich um den KVF oder die Kynologie grosse Verdienste erworben haben, ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Zur Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 10

Veteranen- mitglieder

Nach ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft in der SKG erhält ein Mitglied den Status eines Veteranenmitgliedes.

Art. 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 12

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erklärt werden. Er ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 13

Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet, gegen Statuten oder Reglemente des KVF krass zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen des KVF derart schädigt oder durch sein Verhalten das Einvernehmen im Verein derart stört, dass die Mitgliedschaft für den KVF nicht mehr zumutbar ist.



Statuten

Art. 14

Wirkung

Die Streichung bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft im KVF.

Der Vorstand kann jedoch eine rechtskräftige Streichung dem Zentralvorstand der SKG zur Kenntnis bringen.

Art. 15

Vorgehen, Rekurs, Entscheid

Die Streichung erfolgt nach Anhörung oder Mahnung der betroffenen Person durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Vereinsversammlung zulässig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Über den Rekurs entscheidet die nächste Vereinsversammlung.

Art. 16

Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der SKG oder deren Mitgliedern durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten derart schädigt, dass ein Verbleiben innerhalb der SKG nicht mehr zumutbar ist, oder gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen der SKG verstösst und sein schädigendes Verhalten nach Mahnung nicht aufgibt.

Art. 17

Wirkungen

Der Ausschluss bewirkt neben dem Erlöschen der Mitgliedschaft im KVF die in den SKG-Statuten genannten Folgen.

Art. 18

Vorgehen, Rekursrecht

Der Vorstand stellt nach Anhörung der betroffenen Person zuhanden der nächsten Vereinsversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des Auszuschliessenden ist auf der Traktandenliste zu erwähnen.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht gemäss den SKG-Statuten an das Verbandsgericht der SKG zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ein rechtskräftiger Ausschluss ist in den Organen der SKG zu publizieren.

Art. 18a ²

Datenschutz

Der KVF darf der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG auf deren Verlangen eine Liste mit Namen, Vornamen, Post- und soweit vorhanden Mailadresse der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG.

Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass die SKG diese Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergeben darf.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

² Eingefügt durch Beschluss der JV vom 17. März 2017; Abs. 3 ergänzt durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.



Statuten

III. Organisation

Art. 19

Organe

Die Organe des KVF sind
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Ausbildungsleiter
d) die Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 20

Aufgabe

Die Vereinsversammlung, ordentlicher Weise Jahresversammlung genannt, ist das oberste Organ des Vereins.
Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 21

Durchführung, Anträge

Eine Vereinsversammlung ist mindestens jedes Jahr als Jahresversammlung in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Die Einladung mit genauer Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung zuzusenden.
An der Vereinsversammlung zu behandelnde Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Das Datum der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

Art. 22

Ausserordentliche Vereinsversamm- lung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.
Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert spätestens drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gilt Art. 21 analog.

Art. 23

Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:
a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ausbildungsleiter
c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts



Statuten

- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Statutarische Wahlen
- f. Behandlung von statutenkonform eingebrachten Anträgen
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Entscheid über Rekurse und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des KVF

b) Vorstand

Art. 24

Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Belange des KVF zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Vereinsversammlungs-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Daneben ist er das eigentliche Exekutivorgan des KVF.

Insbesondere obliegen ihm die Leitung und Führung des Vereins, die Vertretung des KVF nach aussen und die statutarischen Wahlen.

Art. 25

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus **mindestens** sieben Mitgliedern zusammen: Präsident **oder ein Co-Präsidium**, **1 bis 2 Vizepräsidenten**, Kassier sowie weitere Beisitzer. ³

³ Geändert durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.

Art. 26

Wahl, Amsdauer, Ersatzwahl

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. **Der Präsident bzw. das Co-Präsidium und der Kassier sind einzeln und mit Bezug auf ihre Funktion zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.** ⁴

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbeurteilung und Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Amsdauer beträgt **ein Jahr** mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung. ⁴

Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amsdauer ihres Vorgängers.

⁴ Geändert durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.

Art. 27

Präsidium ⁵

Das Präsidium leitet und führt den Verein und insbesondere den Vorstand als **Vorsitz**.

Präsident bzw. Co-Präsident führen einzeln rechtsverbindliche Unterschrift.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann er die nötigen Massnahmen, welche dem Vorstand zustehen, unverzüglich ergreifen. Er hat dabei im mutmasslichen Interesse des Vereins zu handeln und unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

⁵ Geändert durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.

Art. 28

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen. Er führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Es können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden.



Statuten

Art. 29

Aktuar

Der Aktuar führt über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches über die Verhandlungen und Beschlüsse genügend Auskunft geben muss.

Es können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 30

Kassier

Der Kassier führt die Erfolgs- und Vermögensrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er sorgt für die Einbringung der Mitgliederbeiträge und übrigen Debitoren und verwaltet die Finanzen unter persönlicher Haftbarkeit.

Er führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Im Kassen-, Postcheck- und Bankenverkehr ist er einzeln und allein unterschreibenberechtigt.

Art. 31

Beisitzer

Den Beisitzern sind besondere Aufgaben zuzuweisen, wie die Materialverwaltung oder die Betreuung der Klubhütte.

Art. 32

Kommissionen und Delegierte

Für spezielle Belange oder Geschäfte sowie die Vereinsvertretung in der SKG, Nordostschweizerischen Vereinigung der SKG-Sektionen NOV etc. können Kommissionen gebildet oder Delegierte gewählt werden.

Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz; Delegierte stimmen ohne Instruktion nach freier Überzeugung.

c) Ausbildungsleiter

Art. 33

Wahl, Aufgaben

Ausbildungsleiter werden vom Vorstand gewählt.

Ihnen obliegt die fachliche Ausbildung von Führern und Hunden sowie die Leitung von Kursen und Gruppen. Sie entscheiden zusammen mit dem Vorstand über die Gruppeneinteilung und das Ausbildungsprogramm.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 34

Wahl, Aufgaben

Von der Vereinsversammlung sind erstmals zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson zu wählen. Jedes Jahr scheidet der Ämtältere aus, wofür der Ersatz nachrückt, der durch eine Neuwahl ersetzt wird.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.



Statuten

e) Geschäftsordnung

Art. 35

Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der Vereinsversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

- a. Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen eröffnet und leitet.
- b. Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- d. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- e. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f. Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- g. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
- h. Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

IV. Finanzen

Art. 36

Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Verwaltung über die Gelder verfügen.

Die Rechnung hat über die Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 37

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung setzt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge fest. Diese können für verschiedene Personengruppen, Ehepaare etc. unterschiedlich angesetzt werden.

Art. 38

Entschädigungen

Mit Ausnahme speziell bezeichneter Funktionäre oder Angestellten arbeiten Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Ausbildungsleiter, Revisoren und andere Funktionäre des KVF ehrenamtlich und erhalten keinen Lohn.

Die Barauslagen werden vergütet.



Statuten

V. Statutenrevision

Art. 39

Revision, Quorum

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Revisionsbeschlüsse erheischen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 40

Auflösung, Quorum, Liquidation

Die Auflösung des KVF kann nur durch eine Vereinsversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den KVF-Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 41

Vermögensverwendung

Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zur Förderung der Kynologie verwendet werden.

Kommt innert 10 Jahren keine Einigung zustande, so verfällt das verbleibende Vermögen der Nordostschweizerischen Vereinigung der SKG-Sektionen (NOV).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung KVF vom 27. März 2010 sowie nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Die teilrevidierten Bestimmungen treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung KVF vom 20. März 2026 sowie nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. ⁶

⁶ Geändert durch Beschluss der JV vom 20. März 2026.

Art. 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten 1988 vom 17. August 1987 und die den vorliegenden Statuten widersprechenden Reglemente des KVF aufgehoben.

Art. 44

Geltung für beide Geschlechter

Diese Statuten sind zur besseren Verständlichkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber für Personen weiblichen Geschlechts genau gleich.



Statuten

Frauenfeld, 20. März 2026

Kynologischer Verein Frauenfeld

Präsidentin

Aktuarin

Regula Jung

Anja Bohner

Die vorliegenden Statuten des Kynologischen Vereins Frauenfeld wurden am
durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt.